



WURZINGER

RECHTSANWALT

Mag. Anton Wurzinger
Rechtsanwalt

Schloss Eybesfeld, Glyzinienhof
JöB 2a, 8403 Lebring
T +43 (0) 3182 34209
F +43 (0) 310 9554 180 878
office@ra-wurzinger.at
www.ra-wurzinger.at



An den
Landeshauptmann der Steiermark
Amt der steiermärkischen Landesregierung
FA13
Stempfergasse 7
8010 Graz

EINSCHREIBEN

vorab per e-mail: abteilung13@stmk.gv.at

GZ: ABT13-30.00-82/2010-166

Lebring, am 29.04.2015
15gemeindest.georgen03/WA/LD/0

Stellungnahme

zum Verordnungsentwurf des Landeshauptmann von Steiermark, mit dem ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazerfeld, Leibnitzerfeld und unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz – Radkersburg).

Die
Marktgemeinde St. Georgen an der Stiefing,
St. Georgen Nr. 64, 8413 St. Georgen
vertreten durch BGM Ing. Mag. Wolfgang Neubauer,

die
Gemeinde Ragnitz,
Gundersdorf 17, 8413 Ragnitz
vertreten durch BGM Rudolf Rauch,

Herr **Michael Weber**, Landwirt,
Baldau 2, 8413 St. Georgen,

die Ehegatten **Martha und Helmut Rumpf**, Landwirte,
Neudorf 14, 8410 St. Georgen

die Ehegatten **Ing. Hannes und Barbara Obendrauf**, Landwirte
Lappach 26, 8413 St. Georgen,

die Ehegatten **Johann und Elfriede Obendrauf**, Landwirte
Lappach 26, 8413 St. Georgen,

sowie die Damen und Herren

Peter Scheibelsteiner, Lang 20, 8403 Lang

Manfred Payerl, Maxlanerstraße 24, 8430 Tillmitsch

Herbert Marko, Lang 2, 8403 Lang

Ingrid Winter, Lang 3, 8403 Lang

Annemarie Fruhmann, Lang 8, 8403 Lang

Johann Fruhmann, Lang 8, 8403 Lang

Franz Zöhrer, Lang 11, 8403 Lang

Aloisia Schweinzger, Lang 12, 8403 Lang

Konrad Schweinzger, Lang 12, 8403 Lang

Josef Nebel, Lang 14a, 8403 Lang

Maria Steiner, Dexenberg 39, 8403 Lang

Alois Steiner, Dexenberg 39, 8403 Lang

Julianne Radl, Lang 21, 8403 Lang

Franz Radl, Lang 21, 8403 Lang

Friedrich Frühwald, Badendorf 12, 8413 St. Georgen an der Stiefing

Gemeinde Lang, Lang 6, 8403 Lang

Josefine Totter, Lang 22, 8403 Lang

Herbert Totter, Lang 22, 8403 Lang
 Franz Pollei, Maxlonerstraße 19, 8430 Tillmitsch
 Hildegard Edler, Stangersdorf 10a, 8403 Lang
 Ingrid Neubauer, Stangersdorf 1, 8403 Lang
 Karl Heinz Neubauer, Stangersdorf 1, 8403 Lang
 Thomas Lenhard, Stangersdorf 3, 8403 Lang
 Evelyn Schnabel, Stangersdorf 2, 8403 Lang
 Johann Schnabel, Stangersdorf 2, 8403 Lang
 Theresia Schnabel, Stangersdorf 2, 8403 Lang
 Augustine Haas, Stangersdorf 8, 8403 Lang
 Herbert Hörmann, Stangersdorf 4, 8403 Lang
 Mathilde Mayer, Stangersdorf 5, 8403 Lang
 Josef Schnabel, Sonnenstraße 49, 8423 St. Veit am Vogau
 Johann Guggermaier, Stangersdorf 6, 8403 Lang
 Franz Labugger, Dorfstraße 65, 8403 Lebring
 Anna Schweinzger, Stangersdorf 13, 8403 Lang
 Siegfried Schweinzger, Stangersdorf 13, 8403 Lang
 Werner Caks, Stangersdorf 19, 8403 Lang
 Erika Maier, Stangersdorf 17a, 8403 Lang
 Bernhard Maier, Stangersdorf 17a, 8403 Lang
 Reinhard Hainisch, Philipsstraße 12, 8403 Lebring
 Johann Fuchs, Stangersdorf 21, 8403 Lang
 Anton Bäck, Stangersdorf 22, 8403 Lang
 Ewald Langbauer, Stangersdorf 23a, 8403 Lang
 Theresia Schauer, Stangersdorf 26, 8403 Lang
 Florian Schauer, Stangersdorf 15, 8403 Lang
 Maria Edler, Stangersdorf 10, 8403 Lang

Johann Edler, Stangersdorf 10, 8403 Lang
 Wolfgang Hainisch, Ackergasse 9, 8430 Leibnitz
 Edith Augustin, Stangersdorf 18, 8403 Lang
 Franz Augustin, Stangersdorf 18, 8403 Lang
 Maria Girstmaier, Jöb 28, 8403 Lang
 Josef Zöhrer, Jöb 30a, 8403 Lang
 Agnes Mally, Jöb 29, 8403 Lang
 Johann Lipp, Jöb 37, 8403 Lang
 Maria Kurzmann, Jöb 25/1, 8403 Lang
 Johann Kurzmann, Jöb 25/1, 8403 Lang
 Edeltrude Winter, Jöb 24, 8403 Lang
 Josef Winter, Jöb 24, 8403 Lang
 Christine Damm, Jöb 22, 8403 Lang
 Elisabeth Temmel, Oberhaag 16, 8455 Oberhaag
 Maria Wanisch, Jöb 21, 8403 Lang
 Johann Wanisch , Jöb 21, 8403 Lang
 Josef Gigerl, Jöb 19, 8403 Lang
 Eva Strablegg, Narrath 10, 8452 St. Johann im Saggautal
 Anton Strableg, Narrath 10, 8452 St. Johann im Saggautal
 Wolfgang Rössler, Jöb 13, 8403 Lang
 Gunthilde Ruprecht, Jöb 12, 8403 Lang
 Josef Ruprecht, Jöb 12, 8403 Lang
 Josef Sgarz, Jöb 9, 8403 Lang
 Bertran Tomas Conrad-Eybesfeld, Jöb 1, 8403 Lang
 Bernhard Bauer, Jöb 3, 8403 Lang
 Werner Böcksteiner, Jöb 5, 8403 Lang
 Rosalinde Geckl, Jöb 8, 8403 Lang

Walter Geckl, Jöb 8, 8403 Lang

Margit Schwarzbauer, Jöb 45, 8403 Lang

Georg Schwarzbauer, Jöb 45, 8403 Lang

Monika Irgang, Jöb 6, 8403 Lang

Johannes Irgang, Jöb 6, 8403 Lang

Franz Braunegger, Göttling 7, 8403 Lang

Michaela Altenbacher, Göttling 12a, 8403 Lang

Josef Pratter, Göttling 4, 8403 Lang

Franz Gutjahr, Göttling 3, 8403 Lang

Stefanie Schliefssteiner, Göttling 10, 8403 Lang

Stefanie Otter, Göttling 10, 8403 Lang

Kristin Moser, Göttling 5, 8403 Lang

Günther Moser, Göttling 5, 8403 Lang

diese vertreten durch den Steirischen Bauernbund, Ortsgruppe Lang

halten innerhalb offener Begutachtungsfrist auf der Grundlage des vierten Hauptstückes des Landesverfassungsgesetzes 1960 zum vorliegenden Verordnungsentwurf durch deren ausgewiesenen Rechtsvertreter (Vollmacht gem. § 8 RAO erteilt), Mag. Anton Wurzinger, Rechtsanwalt, Schloß Eybesfeld – Glyzinienhof, Jöb 2a, 8403 Lebring folgendes fest:

I.

Das Bestreben eines **weitgehenden Schutzes der im Schongebiet bestehenden Trinkwasservorkommen** wird auf der Grundlage der Landes-, Bundes- und verfassungsrechtlichen Normen sowie nach Maßgabe der wissenschaftlich begründeten Notwendigkeit im Sinne einer regionalen Verwendung der bestehenden Ressourcen **ausdrücklich unterstützt**.

II.

Die derzeit gültigen Schongebietsverordnungen reichen vollkommen aus um den guten Zustand der für Trinkwasserzwecke intensiv genutzten Grundwasserkörper Leibnitzerfeld aufrecht zu erhalten.

Dies, da es zu einem **kontinuierlichen Absinken des Nitratgehaltes** auf unter 50mg/l gekommen ist. Lediglich in den niederschlagsreichen Jahren 2004 und 2005, welche auf ausgesprochen niederschlagsarme Jahre folgten, kam es durch die zeitverzögerte Auswaschung des im Boden gespeicherten Stickstoffs zu einem leichten Anstieg des Nitratgehaltes. Dieses Problem trat in den darauffolgenden niederschlagsmäßigen Regeljahren nicht mehr auf.

Ein im öffentlichen Interesse gelegener, tatsächlicher Grund für die beabsichtigte Neuregelung besteht daher nicht.

III.

Auszugehen ist davon, dass sich **die landwirtschaftliche Nutzung der Grundflächen über den betroffenen Grundwasserkörper nicht weiter intensiviert**. Gerade in diesem Bereich

fand eine Intensivierung der Landwirtschaft vorwiegend bereits am Ende des letzten Jahrtausends statt.

Im Gegenzug dazu ist jedoch zu beobachten, dass sich die **Nutzung des Grundwassers des Grundwasserkörpers in den letzten Jahren stark steigerte**. Dies trotz gutachterlicher Warnung der Dr. Ilse Entner aus dem Jahr 2000, welche bereits damals im Report des Instituts für Hydrologie und Geothermie mit dem Titel „Raumordnung und Grundwasserschutz im Leibnitzerfeld“ zusammenfassend ausführte, dass im Leibnitzerfeld die für eine überregionale Wasserversorgung zur Verfügung stehenden Ressourcen bereits genutzt werden und durch zusätzliche intensive Untersuchung und Grundwasser- Bewirtschaftungspläne nur noch im Detail Verbesserungen erreicht werden können, großzügigen zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten jedoch nicht gegeben sind, sodass für den zusätzlich zu erwartenden Bedarf andere Alternativen ins Auge zu fassen sind. Ungeachtet dessen ist die Zielsetzung die Sicherung der überregionalen Trinkwasserversorgung im Süd- und Südoststeirischen Raum, wobei allein die Jahrestrinkwasserförderung der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GesmbH bereits rund 3 Millionen Kubikmeter beträgt, 28 Gemeinden sowie 3 Gesellschaftergemeinden mit Tagesspitzen bis zu 15000 m³ versorgt werden und deren momentaner Versorgungsstand rund 100.000 Einwohner in den Bezirken Leibnitz, Südoststeiermark, Deutschlandsberg und Graz-Umgebung beträgt. Dies trotz obiger gutachterlicher Warnungen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es keinerlei aus Tatsachen entspringende Rechtfertigung dafür gibt, das Grundeigentümer in Großbrunnennahbereich existenzbedrohende Auflagen erteilt werden, „nur“ um die Wasserversorgung von weit entfernten Regionen die ohnehin selbst über ausreichend Trinkwasserreserven verfügen kostengünstig zu organisieren.

Aus diesen **kapitalistischen und zentralistischen Beweggründen in der Trinkwasserversorgung lässt sich ein weiteres Eingriffsrecht in Grundrechte** der ohnehin

schon durch die bestehende Schongebietsverordnung stark belasteten Bürger, wie etwa durch Ausweitung eines Maßnahmengbietes, **keinesfalls ableiten**.

Auch ist das nunmehrige Verordnungsvorhaben als kurzfristig gedacht zu bezeichnen. Würde der Warnung von Frau Dr. Entner aus dem Jahr 2000 Aufmerksamkeit zukommen, müssten die Behörden und politischen Verantwortungsträger erkennen, sich auf Kosten der Grundeigentümer im betroffenen Gebiet in eine Sackgasse zu verrennen.

Weitere Grundwassernutzungsmöglichkeiten wie sie vorallem die für die nächsten Jahrzehnte prognostizierte, stark positive Bevölkerungsentwicklung im gegenständlichen Gebiet erforderlich machen, bestehen nicht. Wenn es auch kostspielig ist, wird die Erschließung alternativer Quellen (Beispielsweise Hochquellen auf der Pack oder Remschnigg) unausweichlich sein. Das nunmehr vor der Erlassung stehende unausgewogene Grundwasserschutzprogramm mag daran nichts zu verändern.

Auch der Aufbau einer Entwicklungsachse Graz – Marburg, der zu einer deutlichen Erhöhung des Wasserbedarfs führt ist diesbezüglich zu beachten. Neben der erhöhten Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung begründet die damit einhergehende Ausweitung von Gewerbe und Industrie einen deutlich zunehmenden Bedarf an Nutzwasser höchster chemischer Qualität in großen Quantitäten, sodass auch die angestrebte Entwicklung der Region, welche für das Bundesland Steiermark wirtschaftspolitisch von enormer Bedeutung ist von der Erschließung von alternativen Wasserquellen abhängig ist.

In diesem Zusammenhang gilt es jedoch vorwiegend auch aufzuzeigen, welchen **volkswirtschaftlichen Unsinn** es darstellt, in den Ebenen zwischen Graz und Bad

Radkersburg, welche für die **landwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens gerade prädestiniert** sind, beinahe flächendeckend zu verordnen, lediglich eine für viele Betriebe existenzgefährdende Ertragslage anzupeilen, wogegen im naheliegenden, landwirtschaftlich ohnehin nur extensiv nutzbaren Berggebieten bestes Quellwasser in Bäche und Flüsse abrinnt.

Wünschenswert wäre hier ein grundlegendes Umdenken der Behörde und der politisch Verantwortlichen um auch für die künftigen Generationen bestes Trinkwasser und funktionierende landwirtschaftliche Strukturen, welche sowohl für Landschaft, Kultur und Nahrungsversorgung unverzichtbar sind, zu garantieren.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf der die **Grundsätze der Nachhaltigkeit „mit Füßen tritt“** ist dies bedauerlich nicht möglich.

IV.

Durch die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen wird in völlig unzulässiger Weise in das **Grundrecht der Freiheit des Eigentums** gemäß den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBL 1867/142 und dem ersten Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1958/219 eingegriffen.

Es liegt auf Grund der sich ohnehin seit Jahren verbesserten Nitratwerte im gegenständigen Schutzgebiet ein öffentliches Interesse an der zusätzlichen Beschränkung der Benutzung der Liegenschaften nicht vor. Allfällige kurzfristige aufgrund Niederschlagsunregelmäßigkeiten entstehende Nitratwerte über den gesetzlichen Grenzbereich können durch die Zumischung

von Wasser aus anderen Regionen problemlos unter den gesetzlichen Höchstwert gebracht werden. Auch wäre durch die in der Verordnungsnovelle vorgeschlagenen Regeln das „fair balance“ zwischen den Erfordernissen der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundrechtsschutzes des einzelnen nicht gegeben. Es ist daher unverhältnismäßig, die ohnehin schon durch die bestehenden Schongebietsverordnungen grenzwertig belasteten Grundeigentümer zusätzlich so stark zu belasten, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der traditionellen Ackerbauflächen unrentabel wird. Gerade dies wird aber durch die §§4, 5 und 6 des Verordnungsentwurfes bewirkt.

Da in dem vom Verordnungsentwurf betroffenen Wasserschutzgebiet traditionell durch Landwirtschaft das Erwerbseinkommen vieler Familien gewonnen wird, wird durch die vorgeschlagenen Regelungen in die Ausübung der Erwerbstätigkeit massiv eingegriffen. Entsprechend dem verfassungsrechtlich gewährleisteten **Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsausübung** sind Eingriffe in diesen Schutzbereich lediglich erlaubt, wenn sie durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.

Wegen der sich ohnehin seit Jahren verbesserten Nitratwerte im gegenständlichen Gebiet, liegt ein öffentliches Interesse an einer zusätzlichen Beschränkung der Benutzung der Liegenschaft und somit in der Erwerbsausübung durch Landwirte nicht vor.

Die vorgeschlagenen Eingriffe in das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Freiheit der Erwerbstätigkeit stehen überdies nicht im Interesse der Allgemeinheit, sondern lediglich im wirtschaftlichen Interesse großer Wasserversorgungsunternehmen, da durch Zumischung von Wasser aus anderen, nicht im gegenständlichen Gebiet gelegenen Brunnenanlagen eine

Nitratbelastung des Trinkwassers unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes jederzeit gewährleistet ist.

Der hier zu beurteilende Verordnungsentwurf tätigt Einschränkungen die zumindest an die Grenzen des für den einzelnen Betrieb wirtschaftlich tragbaren herankommen. Weshalb davon auszugehen ist, dass eine Adäquanz der Regelungen nicht gegeben ist.

Festzuhalten gilt daher bereits an dieser Stelle, dass seitens der Einschreiter jedenfalls eine Überprüfung der Verfassungskonformität einer allenfalls wortgleich mit dem vorliegenden Entwurf ergehende Verordnung beim Verfassungsgerichtshof geplant ist.

V.

Hinsichtlich der Regelegung § 6 lit. h wonach eine Überschreitung eines Zeitraumes zwischen Düngung und Anbau von 10 Tagen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf ist auszuführen, dass **auch bei großen Niederschlagsmengen eine unmittelbare Auswaschung des Stickstoffs ins Grundwasser nicht erfolgt**, sondern sich der Stickstoffdünger lediglich um wenige Zentimeter verlagert, sodass dieser von den Wurzeln der Kulturpflanze noch aufgenommen werden kann. Die vorgeschlagene Maßnahme, die eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Kulturen immens erschweren würde ist daher nicht einmal geeignet, zur Verbesserung der Nitratbelastung beizutragen.

Zudem ist auch zu beachten, dass die im § 4 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs enthaltenen Regelungen nicht geeignet sind eine Verminderung des Nitratwertes im Grundwasser hervorzurufen. Dies da **eine geringere Stickstoffzufuhr jedenfalls einen niedrigeren Ertrag der angebauten Pflanze verursacht womit im Herbst eine geringere Stickstoffabfuhr pro Flächeneinheit ebenso verursacht wird** wie ein weiteres Loch in der Geldbörse des betroffenen Landwirtes.

VI.

Auch ist festzuhalten, dass verordnete Nutzungsbeschränkungen nach Maßgabe des §34 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz **entschädigungspflichtig** sind.

Aus § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 117 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz ergibt sich, dass die Trennung des Ausspruches über die Verpflichtung zur Duldung von Beschränkungen in der Bewirtschaftung und Benutzung von Grundstücken von der Bestimmung einer Entschädigungsleistung nur ausnahmsweise erfolgen soll. Selbst wenn die vorerst lediglich für eine bescheidmäßige, wasserrechtliche unter Schutzstellung judiziert wurde, ist nach dem Grundsatz des „argumentum a minori ad maius“ daraus zu schließen, dass dies erst Recht für die Erlassung einer Verordnung, wenn diese Rechte einer Vielzahl vom Grundeigentümern (...laut Bemerkung ca. 1.800 landwirtschaftliche Betriebe) direkt beschneidet, Gültigkeit haben muss.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf erwähnt Entschädigungsansprüche der Grundeigentümer jedoch in keinsten Weise. Hierdurch wird durch die völlige Ausblendung der einen Entschädigungsanspruch nominierenden Gesetze der Eindruck erweckt, dass der

Verordnungsentwurf durch eine „Vogel-Strauß-Politik“ den gesetzlich verankerten Anspruch der Grundeigentümer nicht wahrnehmen bzw. wegleugnen will.

Jedenfalls liegt durch die zusätzliche Beschränkung und Auflagen des Verordnungsentwurfes die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch der Grundeigentümer vor, da durch die geplanten Neuregelungen eine bisherige rechtmäßige Nutzung durch die behördliche Maßnahme eingeschränkt wird bzw. sogar die Verpflichtung eines aktiven Tuns (Vergleich §5 Verordnungsentwurf – Aufzeichnungspflichten), welche erhebliche Mehrkosten verursacht besteht.

Auch wird durch den im Vorschlag enthaltenen Angaben von Höchststickstoffdüngermengen eine Einschränkung des Ertrages vorgenommen. Durch die beabsichtigten Regeln entsteht daher eine beträchtliche Ertragsminderung in der landwirtschaftlichen Nutzung, welche von der verordnungserlassenden Behörde bei ordnungsgemäßer Erfassung der Sach- und Rechtslage auch vorauszusehen ist.

In einem wird daher bereits im gegenständlichen Normsetzungsverfahren, in welchen Anordnungen in Aussicht genommen werden, welche eine weitere Nutzung der Grundstücke auf die Art und in dem Umfang, wie sie bisher aufgrund bestehender Rechte zusteht, verbieten, **beantragt, den betroffenen Grundeigentümer im Sinne des § 34 Abs. 4 WRG einen Entschädigungsanspruch zumindest im Grunde nach zu gewähren.**

VII.

Überdies ist festzuhalten, dass die mit dem Verordnungsentwurf **normierten wasserrechtlichen Bewilligungen keinesfalls administrierbar** sind.

Aus den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass in etwa 1.800 landwirtschaftliche Betriebe vom Verordnungsentwurf betroffen sind.

Sollte es dazu kommen, dass wirklich sämtliche landwirtschaftliche Betriebe um wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 6 des Verordnungsentwurfes ansuchen, ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehenden Behördenressourcen es nicht vermögen entsprechende Entscheidungen innerhalb der gesetzlichen Frist des AVG herbeizuführen.

Dies führt zum Ergebnis, dass durch den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf **die Republik Österreich mit wehenden Fahnen in hunderte Amtshaftungskausen geführt wird**.

VIII.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass zusätzliche Bewilligungspflichten gem. § 7 des Verordnungsentwurfes für bauliche Veränderungen im betroffenen Gebiet zu einem großen bürokratischen Mehraufwand in den Gemeinden führen.

Dies bringt einen enormen Kosten- und Verwaltungsmehraufwand in den Kommunen mit sich. Die im Zuge der Gemeindestrukturreform angestrebten Einsparungen werden hierdurch negiert.

IX.

Eine Notwendigkeit für die **Parteistellung** der öffentlichen Wasserversorger im Sinne des § 8 des Verordnungsentwurfes ist nicht gegeben, da es **Aufgabe der Wasserrechtsbehörden ist, die Wasserschutzbestimmungen zu administrieren**.

Eine Verbesserung des Trinkwasserschutzes ist durch diese in der Verordnung angedachte Maßnahme nicht einmal denkbar. Vielmehr verursachen zusätzliche Verfahrensparteien eine Verfahrensverlängerung und eine Kostenintensivierung.

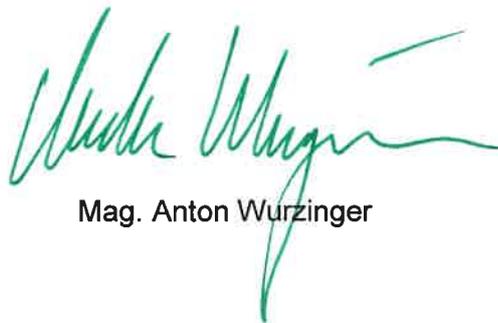
X.

Die im Verordnungsentwurf enthaltenen **starren Termine nehmen in keiner Weise Rücksicht auf vorherrschende Wettereinflüsse**. Dies führt zum Ergebnis, dass allenfalls Landwirte gezwungen werden, entgegen der im Verordnungsentwurf geregelten Bestimmungen zu wirtschaften, zumal wasserrechtliche Ausnahmegewilligungen erwartungsgemäß nicht für die rechtzeitige Bewirtschaftung vorliegen werden.

XI.

Aufgrund der zur Zeit äußerst schwierigen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft (Schweinepreisverfall, Maiswurzelbohrer u.s.w) zieht ein Verordnungserlass wie in

vorliegendem Entwurf vorliegend, mit Sicherheit eine weitere starke Reduktion von landwirtschaftlichen Betrieben in der Südsteiermark nach sich.

Mag. Anton Wurzinger